



Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
c/o Landratsamt Calw
Vogteistraße 42 - 46
75365 Calw

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen
des Zweckverbands Hermann-Hesse-Bahn
- Besonderer Teil (NBS-BT)**

in Kraft ab 01.02.2026

Stand: 13. Februar 2026

Änderungen, Berichtigungen

Datum	Seite	Beschreibung der Änderung

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1.	Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Veröffentlichung, Änderungen und Stellung	5
1.3	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	5
1.4	Ansprechpartner	5
2.	Serviceeinrichtungen	6
2.1	Begriff der Serviceeinrichtungen	6
2.2	Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen	6
2.3	Stationen	6
2.4	Abstellgleise	8
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	8
3.1	Zugang zu den Serviceeinrichtungen	8
3.2	Bindung der Anmeldung	9
3.3	Serviceeinrichtungen	9
3.3.1	Stationen	9
3.3.2	Nutzung von Abstellgleisen	12
4.	Regeln für das Konfliktmanagement	14
4.1	Konfliktmanagement bei Stationen und Abstellgleisen	14
5.	Betriebsverfahren bei Notfällen	15
5.1	Weisungsbefugnis	15
5.2	Meldestelle	15
6.	Beeinträchtigungen und Störungen	15
6.1.	Beeinträchtigungen	15
6.2.	Störungen	15
7.	Sonstiges	15
7.1	Drittgeschäfte	15
7.2	Subunternehmer	16
7.3	Zahlungsbedingungen	16
7.4	Sicherheitsleistungen	16
8.	Anlagenübersicht	17

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
AVG	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
BT	Besonderer Teil
BzS	Bahnbetrieb zuständige Stelle
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
EUR	Euro
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fr	Freitag
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
ZV HHB	Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Mo	Montag
MwSt.	Mehrwertsteuer
NBS	Nutzungsbedingungen für Schieneneinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter
zzgl.	Zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) des Zweckverbands Hermann-Hesse-Bahn sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die NBS-AT und NBS-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen dem ZV HHB und den Zugangsberechtigten dar.

1.2 Veröffentlichung, Änderungen und Stellung

Die NBS, Änderungen der NBS, Preise der Serviceeinrichtungen und alle sonstigen Unterlagen werden im Internet unter <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/EIU.html> veröffentlicht.

Die jeweils aktuellen Anlagen- bzw. Servicepreise können der Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen, die im Internet unter <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/EIU.html> abrufbar sind, entnommen werden. Es gelte die jeweils neueste Version der Preislisten.

Die aktuellen Preise für Dieselkraftstoff, Strom und Wasser richten sich wie im Bereich des Verkehrsträgers Straße nach dem Tagespreis und können bei den in der Anlage aufgeführten oder im Internet unter <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/EIU.html> angegebenen Stellen telefonisch erfragt bzw. per E-Mail anfordert werden.

Die Trassenpreise unterliegen aufgrund der allgemeinen Teuerung regelmäßigen Anpassungen.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen des ZV HHB erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit dem ZV HHB abschließt.

1.4 Ansprechpartner

Eine detaillierte Auflistung finden Sie in den Anlagen, unter <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/EIU.html> oder im Infrastrukturnutzungsvertrag.

2. Serviceeinrichtungen

2.1 Begriff der Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen im Sinne der NBS sind alle Anlagen und Einrichtungen der HHB im Sinne des § 2 Abs. 9 des AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 bis 4 ERegG.

Der ZV HHB betreibt folgende Serviceeinrichtungen:

- Stationen (Personenbahnhöfe und -haltstellen bzw. -haltepunkte)
- Abstellgleise

2.2 Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen

Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein der ZV HHB. Der ZV HHB ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Das vom ZV HHB betriebene Schienennetz ist überwiegend für den SPNV ausgebaut und bestimmt. Das Schienennetz des ZV HHB ist ein Netz des Regionalverkehrs nach § 2 (19) AEG. Netze des Regionalverkehrs sind Schienenwege, auf denen keine Züge des Personenfernverkehrs regelmäßig verkehren. Trassenanmeldungen für alle Verkehrsarten (u.a. SPFV/SGV) können jedoch jederzeit gestellt werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für die HHB als Regionalnetz ist das Land Baden-Württemberg.

Detaillierte Informationen über die Qualität und Ausstattungen sowie die technischen Daten der einzelnen Serviceeinrichtungen im Internet unter <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/EIU.html> veröffentlicht und können bei den zuständigen Ansprechpartnern eingeholt werden.

2.3 Stationen

Die Stationen stehen den Reisenden für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung.

Eine Station umfasst die Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen und - soweit vorhanden - das Empfangsgebäude sowie entsprechende Zu- und Abgangsflächen.

Die Nutzung der Stationen stehen wie folgt zur Verfügung:
Werktags (außer samstags) von 04:10 Uhr bis 02:25 Uhr

Samstags	von 06:00 Uhr bis 03:25 Uhr
Sonn- und Feiertags	von 06:00 Uhr bis 02:25 Uhr

Um im Interesse der Allgemeinheit und der Zugangsberechtigten die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten, werden im Linienverkehr für die Stationsnutzung die einzelnen Zughalte mit Jahrespauschalen berechnet, deren Höhe sich nach der Zahl der diese regelmäßig anfahrenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Ausstattungsmerkmalen der Stationen richtet. Für die Station des ZV HHB im Bahnhof Weil der Stadt, die nicht an einem Schienenweg des ZV HHB liegt, wird aus den gleichen Gründen eine Jahrespauschale in Rechnung gestellt, wenn ein oder mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen diese im Linienbetrieb regelmäßig anfährt/anfahren. Bei unregelmäßig verkehrenden Zügen des SPNV, Personenzügen des SPFV oder Sonderzügen wird jeder Halt einzeln berechnet. Bei der Preisberechnung gilt folgende Regel: Wird von einem EVU an einer Station innerhalb eines Kalenderjahres so oft gehalten, dass die Summe der Preise für die Einzelhalte die Jahrespauschale der jeweiligen Station übersteigt, gilt automatisch die Jahrespauschale als Kostenobergrenze.

Entgeltgrundsätze der Stationsnutzung

a) Personenbahnsteige

In den Stationspreisen sind die normalen Qualitäts- und Ausstattungsmerkmalen der Stationen abgedeckt. Hierzu zählen die Bereiche für den Ein- und Ausstieg von Fahrgästen einschließlich aller Zugangswege, Aufbauten und Einrichtungen, die nicht dem Betrieb der Personenbahnhöfe zugewiesen sind.

Hält ein EVU an einer Station nicht oder nicht häufig, werden Einzelpreise in Rechnung gestellt.

b) Personenbahnhöfe

In den Stationspreisen – Personenbahnhöfe sind die normalen Qualitäts- und Ausstattungsmerkmalen der Bahnhöfe und Haltepunkten abgedeckt. Hierzu zählen Einrichtungen für die Anzeigen von Reisezugauskünfte und - sofern vorhanden - Gebäude und sonstige Einrichtungen für die Fahrgäste wie Papierkörbe/Abfallbehälter, überdachte Wartestände, Sitzgelegenheiten und Vitrinen. Soweit die Bahnhofsgebäude nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck dienen, gehören sie nicht zu den Serviceeinrichtungen.

Berechnung der Halte

Für die Berechnung der Halte werden die ankommende und abfahrenden Züge berücksichtigt.

Eine genaue Auflistung und die Ausstattungsmerkmale der einzelnen Stationen sind im Internet unter <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/ EIU.html> veröffentlicht.

Im Fahrplan als Halt ausgewiesene Halte gelten auch dann als Halt, wenn sie im Falle einer als Bedarfshalt ausgewiesenen Station durchfahren werden, falls kein Ein- oder Ausstiegswunsch geäußert wurde, und werden demzufolge berechnet. Ab einem Aufenthalt von zwei Stunden und mehr außerhalb des mit einer Zugtrasse gemäß § 1 Abs. 20 ERegG zugewiesenen Zeitraums ist das Abstellen auf Schienenwegen eine entgeltpflichtige Sonderleistung des ZV HHB. Diese können unabhängig davon berechnet werden, ob ein Zug nur abgestellt ist, ob be-/entladen wird oder ob rangiert wird. Genauere Regelungen sind in der SNB-BT des ZV HHB enthalten.

Zu Stationen gehören Bahnsteige und deren Zugänge. Soweit die Bahnhofsgebäude nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck dienen, gehören sie nicht zu den Serviceeinrichtungen.

2.4 Abstellgleise

Abstellgleise sind Gleisanlagen, die der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen dienen. Sie gelten als Nebengleise.

Eine genaue Auflistung der einzelnen Abstellgleise sowie deren Länge und technischer Ausstattung sind im Internet unter <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/ EIU.html> veröffentlicht.

Die Nutzung der Abstellgleise ist jederzeit möglich. Für die Zu- und Abfahrten sind die Besetzzeiten der Betriebsstellen gemäß des veröffentlichtem Streckendatenblatt zu beachten.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.1 Zugang zu den Serviceeinrichtungen

Bis auf diejenigen Stationen und Abstellgleise, die direkt an DB-Infrastruktur liegen, werden zum Erreichen der Serviceeinrichtungen Trassen benötigt. Diese sind nach den Maßgaben der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) des ZV HHB zu bestellen. Darüber hinaus unterliegt der Zugang zu den Serviceeinrichtungen den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) des ZV HHB.

Die Serviceeinrichtungen des ZV HHB können nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem ZV HHB und dem EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des EVU und des ZV HHB.

3.2 Bindung der Anmeldung

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen/Bestellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung/Bestellung auf den Zugangsberechtigten über.

3.3 Serviceeinrichtungen

3.3.1 Stationen

3.3.1.1 Anmeldung von Stationsbenutzung

Die Fristen für die Bestellung von Stationen im Rahmen des Jahresnetzfahrplans richten sich nach den in den SNB-AT unter den Punkten 3.3.1 bis 3.3.6 bzw. 3.4 angegebenen Fristen für die Trassenbestellung.

Die Nutzung von Stationen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen für die Stationsnutzung müssen schriftlich an den ZV HHB oder an einen von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen gerichtet werden. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Stationsbezeichnung
- je Station
 - ⇒ Anzahl der Halte je Tag;
 - ⇒ Zuglänge je Halt;
 - ⇒ Haltedauer;
 - ⇒ Verkehrstage
- Zugnummer
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die berechtigt sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan und Anmeldungen für die Trassennutzung zum Netzfahrplan sind als ein Vorgang möglich. Das Formular im Internet unter https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/_EIU.html veröffentlicht.

Anmeldungen für den Gelegenheitsverkehr sollen rechtzeitig vor dem geplanten Verkehrstag beim ZV HHB oder bei einem von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen schriftlich vorliegen. Kurzfristige Anmeldungen sind möglich. Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Detaillierte Informationen zu den einzuhaltenden Fristen sind in den SNB-AT unter <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/EIU.html> einzusehen.

Antragsgebühr

Der ZV HHB berechnet für Anträge für die Benutzung von Stationen pro Arbeitsstunde der Trassenmanager, wenn nicht gleichzeitig eine Trassenbestellung beantragt wird oder bereits vorliegt. Die Kosten der ZV HHB werden mit Trassenpreisen und Entgelten für die Benutzung von Stationen verrechnet, wenn die Dienstleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Stundensätze sind in der Preisliste für Serviceeinrichtungen enthalten.

Antragsgebühren werden dann nicht mit Trassengebühren verrechnet, wenn durch einen Zugangsberechtigten / einen Antragsteller mindestens fünf Anträge gestellt und mehr als 20 % der Dienstleistungen, welche der ZV HHB angeboten hatte, nicht bestellt wurden.

3.3.1.2 Angebot durch den ZV HHB

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen für Halte an Stationen im Rahmen des Jahresnetzfahrplans erhält der Zugangsberechtigte unverzüglich jedoch spätestens am ersten Montag im Juli nach Eingang der Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das der ZV HHB fünf Arbeitstage gebunden ist. Geht dem ZV innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist er berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Bei eingegangenen Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre bis 10 Arbeitstage vor dem ersten Verkehrstag erhält der Zugangsberechtigte unverzüglich spätestens nach fünf Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das der ZV HHB fünf Arbeitstagen gebunden ist. Für kurzfristige Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot unverzüglich. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche oder fernmündliche Annahme mehr möglich, werden im Zweifel die Annahme des Angebots und die Inanspruchnahme der Leistung unterstellt.

Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

1. Informationen an den Zugangsberechtigten

Der ZV HHB informiert den Zugangsberechtigten über die zur Betriebsabwicklung erforderlichen Daten. Insbesondere stellt der ZV HHB sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

3.3.1.3 Leistungsumfang und Preisfindung bei der Stationsnutzung

Bei der Nutzung der Stationen sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem EVU und dem ZV HHB vereinbarten Fahrplan einschließlich Fahrplanabweichungen aufgrund betrieblicher Störungen. In den Stationsgebühren enthalten sind Aufenthaltszeiten von bis zu zwei Stunden (siehe Trassenpreiskatalog), die bei der Trassen-/Stationsbestellung mit bestellt werden müssen. Dieses gilt für vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhofs sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- Nutzung der vorhandenen Bahnsteige, der Bahnsteigausstattung und - soweit vorhanden der Empfangsgebäude durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal des EVU.
- Vorhalten (Erstellung und Instandhaltung) und das Betreiben (Sicherheit, Sauberkeit, Service) der Infrastruktur durch den ZV HHB sowie die Vorhaltung und Überwachung/Bedienung der Signalanlagen für Kreuzungen.
- Die allgemeine Betreuung und Informationen der Reisenden durch den ZV HHB innerhalb der Personenbahnhöfe nach den Erfordernissen der Reisenden und im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des ZV HHB.
- Bereitstellung (Vorhalten und Außenreinigung) von Informationsvitrienen/ Informationsträgern zur Information der Reisenden über das Verkehrsangebot (Fahrplaninformation, Linienplan und Tarifinformation) des EVU an der jeweiligen Station. Art und Gestaltung der Informationsvitrienen/ Informationsträger an der jeweiligen Station legt allein der ZV HHB nach den Erfordernissen der Reisenden fest. Der ZV HHB behält sich vor, die Informationsvitrienen/ Informationsträger mehreren EVU zur gemeinsamen Nutzung anzubieten. Die Bestückung der Informationsvitrienen/Informationsträger mit Verkehrsinformationen des EVU ist eine Angelegenheit des EVU. Das Anbringen erfolgt durch das EVU und ist mit dem ZV HHB abzustimmen. Die zur Bestückung der Vitrienen vorgesehenen Informationen hat das EVU bis sechs Wochen vor Inkrafttreten dem ZV HHB mitzuteilen. Der ZV HHB behält sich vor, auf Kosten des EVU nicht mehr gültige Verkehrsinformationen zu entfernen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Verkehrsinformationen der Verkehrsverbände.
- Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen und Fundamenten für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und

die Betriebskosten sind durch die Zugangsberechtigten zu bestreiten. Die Regelung gilt entsprechend für Anlagen der Verkehrsverbände. Stromanschlüsse sind bei Bedarf vom Zugangsberechtigten auf eigene Rechnung nach Absprache mit dem ZV HHB zu legen. Sie gehen automatisch mit der Fertigstellung in das Eigentum des ZV HHB über.

Mit dem Stationspreis sind unter anderem nicht erfasst:

- Räume für das Personal des EVU (z.B. Zugabfertigung, Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume).
- Verkaufsräume und Lagerräume des EVU
- Räume für die ausschließliche Nutzung von Kunden des EVU
- Besondere Ausstattung der Bahnsteige oder der Empfangsgebäude nach den Anforderungen des EVU zur ausschließlichen Nutzung durch das EVU
- Bereitstellung von Vitrinen oder Aushangflächen für Werbung des EVU oder des Verkehrsverbundes
- Die Müllentsorgung, Frischwasserversorgung und Ver- und Entsorgung der Toiletten der Züge des EVU.

3.3.1.4 Stornoregelung für Stationen

Werden Bestellungen von Zughalten vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. zurückgenommen, stellt der ZV HHB lediglich die ihm entstandenen Kosten in Rechnung. Bei Abbestellungen / Rücknahmen von Bestellungen für Zughalte innerhalb der Fahrplanperiode werden die Stationsgebühren gemäß den Gebühren in der Preisliste für Serviceeinrichtungen in Rechnung gestellt.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung beim ZV HHB.

Ausgenommen von der Regelung sind Zughalte, die als Folge von Bauarbeiten im Netz des ZV HHB oder in den Netzen anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen, nicht in Anspruch genommen werden können.

3.3.2 Nutzung von Abstellgleisen

3.3.2.1 Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen

Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen sollen grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen. Kurzfristigere Anmeldungen sind möglich.

Die Zuweisung von Kapazitäten der Abstellgleise kann längstens nur für den Zeitraum der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen. Anmeldungen zum Netzfahrplan müssen zwischen dem 01.07. und dem 15.08. vor der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen. Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr können nach dem 15.08. vor der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen. Eingereichte Anmeldungen vor den Fristen werden mit dem Hinweis auf den Beginn des Anmeldezeitraums zurückgewiesen.

Anmeldungen für die Nutzung der Abstellgleise müssen in Textform an den ZV HHB Trassenmanagement oder an einen von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen gerichtet werden. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Abstellgleisbezeichnung
- Dauer der Abstellung
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die berechtigt sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

3.3.2.2 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Information an den ZV HHB statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU oder durch vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen. Die Wagen sind dabei regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe zu überprüfen und so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind dem ZV HHB auf Verlangen vorzulegen.

Die Vorgaben des vorgehenden Absatzes gelten unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU dem ZV HHB analog dem Punkt 2.2 der NBS-AT des ZV HHB auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

3.3.2.3 Preisfindung Abstellgleise

Die Preisfindung für Abstellgleise richtet sich nach Ausstattung, Anschlussart und Länge der Abstellgleise, außerdem nach der Dauer der Anmietung. Die aktuellen

Mietpreise sind in der Preisliste für Serviceeinrichtungen im Internet unter <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/EIU.html> zu entnehmen.

Abstellgleise direkt an die Infrastruktur der DB Netz AG sind wegen der damit verbundenen höheren Kosten teurer als Abstellgleise am Netz des ZV HHB. Wegen der höheren Verwaltungskosten sind Kurzmieten von Abstellgleisen teurer als langfristige Anmietungen.

3.3.2.4 Stornoregelung für Abstellgleise

Werden Bestellungen von Abstellgleise mehr als 8 Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode zurückgenommen, stellt der ZV HHB lediglich die ihm entstandenen Kosten in Rechnung. Bei der Abbestellung von angemieteten Abstellgleisen innerhalb von 8 Monaten vor Mietbeginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode wird gemäß der Preisliste für Serviceeinrichtungen ein prozentualer Anteil des Mietpreises entweder bis zum Ablauf des Mietvertrags oder dem Ende der Fahrplanperiode fällig, je nachdem, welcher Fall früher eintritt.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung beim ZV HHB.

4. Regeln für das Konfliktmanagement

4.1 Konfliktmanagement bei Stationen und Abstellgleisen

Liegen zu einem Netzfahrplanes Anträge über zeitlich nicht miteinander zu vereinbarende Nutzung vor und konnte dieser Nutzungskonflikt trotz Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten nicht innerhalb von maximal 14 Tagen gelöst werden, erfolgt die Zuteilung nach folgender Vergabereihenfolge:

1. vertaktete, von staatlichen Aufgabenträgern oder Gebietskörperschaften bestellte Leistungen im SPNV
2. sonstige vertaktete Leistungen im SPNV
3. grenzüberschreitende Zugtrassen
4. Zugtrassen im Güterverkehr
5. sonstige (Freizeit-/Ausflugs-) Fahrten im Personenverkehr

Ist eine Einigung nach der Vergabereihenfolge nicht möglich, werden die jeweiligen Entgelte für den jeweils angemeldeten Nutzungszeitraum innerhalb der Netzfahrplanperiode gegenübergestellt. Es erhält die Anmeldung Vorrang, für die das höhere Regelentgelt zu erzielen ist.

Sollte weiterhin keine Einigung möglich sein, wird das Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des §52 Abs. 8 ERegG eingeleitet. Der ZV HHB fordert die beteiligten

Zugangsberechtigten innerhalb von fünf Arbeitstagen auf, ein Nutzungsentgelt, welches über dem Nutzungsentgelt gemäß der gültigen Preisliste liegt, gegenüber der Bundesnetzagentur abzugeben. Die Bundesnetzagentur wird zeitgleich über die Einleitung des Verfahrens informiert und teilt dem ZV HHB das Ergebnis mit.

Der ZV HHB nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.

Außerhalb des Netzfahrplanes sei der Eingang des Antrages entscheidend.

5. Betriebsverfahren bei Notfällen

5.1 Weisungsbefugnis

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden des ZV HHB ist dessen Auskunft zwingend abzuwarten.

5.2 Meldestelle

Der Notfallmanager ist als Ansprechpartner in der Anlage 1 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (G-INV) aufgeführt.

6. Beeinträchtigungen und Störungen

6.1. Beeinträchtigungen

Die Serviceeinrichtungen können aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen in der Nutzung eingeschränkt sein bzw. nicht zur Verfügung stehen. Die Übersicht der Baumaßnahmen ist im Internet auf der Seite <https://www.hermann-hesse-bahn.de/eiu/EIU.html> einsehbar.

6.2. Störungen

Sollten Störungen bei den Serviceeinrichtungen auftreten, sind die Regelungen im Störfall in den dazu zutreffenden Verordnungen, Vorschriften und Dienstanweisungen Folge zu leisten. Die beim ZV HHB anzuwendenden Regelwerke sind in den Anlagen 3 aufgeführt.

7. Sonstiges

7.1 Drittgeschäfte

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, Stationshalten oder angemieteten Abstellgleisen) des ZV HHB an Dritte ist nicht

gestattet. Werden bestellte Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, so fallen die Rechte an den ZV HHB zurück.

7.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung beim ZV HHB gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung einer Serviceleistung bzw. Trasse vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit dem ZV HHB einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet der ZV HHB den Zug, gleichgültig wer ihn abstellt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist den ZV HHB analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT des ZV HHB die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.

7.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag festgelegt. Zahlungen sind auf ein vom ZV HHB zu bestimmendem Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Entgelte, die für die Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich USt. in der gesetzlichen Höhe.

Im Falle von Mahnungen erhebt der ZV HHB eine Mahngebühr pro Mahnschreiben. Die Höhe der Gebühr ist in der Preisliste enthalten.

7.4 Sicherheitsleistungen

Als Sicherheitsleistungen werden nur gesetzliche Zahlungsmittel oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr eingegangene Beträge anerkannt. Sachmittel als Bürgschaft werden nicht akzeptiert.

Die Finanzgarantie kann ausschließlich durch Vorauszahlung nach § 232 BGB erbracht werden.

8. Anlagenübersicht

- Anlage 1 Preisliste für Serviceeinrichtungen
- Anlage 2 Erreichbarkeit der ZV HHB Serviceeinrichtungen
- Anlage 3 angewandte betrieblich-technische Regelwerke
- Anlage 4 Verzeichnis der Ansprechpartner

Anlage 2

Erreichbarkeit der ZV HHB Serviceeinrichtungen

Elektrifizierung

Dieses Kriterium betrifft ausschließlich den ZV HHB-Bahnsteig samt ZV-HHB eigenem Stumpfgleis im Bahnhof Renningen. Im Bf. Weil der Stadt ist der ZV HHB nur EIU für den Bahnsteig an Gleis 141, nicht aber für das Gleis und die dazugehörige Oberleitung.

Anlage 3

Angewandte betrieblich-technische Regelwerke auf der ZV HHB Infrastruktur

Regelwerk-Nr.	Regelwerktitle
408	Züge fahren und Rangieren
408.21-27	Züge fahren
408.48	Rangieren
458	Außergewöhnliche Transporte
458.0101	Außergewöhnliche Transporte; Grundlagen
458.0102	Außergewöhnliche Transporte; Sendung mit Lademaß-überschreitungen (Lü-Sendungen)
458.0103	Außergewöhnliche Transporte; Übergroße Fahrzeuge
458.0104	Außergewöhnliche Transporte; Schwerwagen
458.0105	Außergewöhnliche Transporte; Sonstige Transporte mit technischen oder betrieblichen Besonderheiten
458.0106	Internationaler Verkehr
458.0107	Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung
458.0108	Engstellendokumentation
458.0109	Zuständigkeiten
482.9001	Signalanlagen bedienen
483	Zugbeeinflussungsanlagen bedienen
483.0101	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; Allgemeiner Teil
483.0111	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; I 60 R, System PZB 90, I 60 ER 24, System PZB 90
483.0114	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; EBI Cab 500, System PZB 90
915.0101-915.0107	Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen (VDV-Schrift 757 Teil B Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen - Bremsvorschrift)
915.1101-915.1107	Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen (VDV-Schrift 757 Teil C Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen - Bremsvorschrift)

Die angewandten betrieblich-technische Regelwerke gelten immer in ihrer neusten Version.

Anzuwendende Verordnungen, Vorschriften und Dienstanweisungen

	Mitarbeiter von	
	EIU	EVU
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	x	x
Eisenbahn-Signalordnung (ESO)	x	x
Bahnbetriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)	x	x
Ril 483 • Vorschrift für die Bedienung von Zugbeeinflussungsanlagen (PZB 90)		x
VDV 757 Teil B / Ril 915.0101-0107 • Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen		x
VDV 757 Teil C / Ril 915.1101-1107 • Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen		x

Anlage 4

Ansprechpartner

Allgemein: Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn GmbH
c/o Landratsamt Calw
Vogteistraße 42 - 46
75365 Calw
Telefon: 07051 160 363
E-Mail: trassenbestellung@kreis-calw.de

Im Auftrag des Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn GmbH werden folgende Aufgaben von der AVG (BzS) wahrgenommen:

Streckenmanager: AVG - Abteilung Netzbetrieb
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721-6107-6221
E-Mail: streckenmanagement@avg.karlsruhe.de

Trassenmanager: AVG - Abteilung Netzbetrieb
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721-6107-6267
E-Mail: trassenbestellung@avg.karlsruhe.de

Stationsmanager: AVG - Abteilung Netzbetrieb
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721-6107-6291
E-Mail: stationsmanagement@avg.karlsruhe.de

Zugleitungen/Fahrdienstleitung Infrastruktur:

Die Kontaktdaten werden über den Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) sowie über die Fahrplanunterlagen bekanntgegeben.